

Politisches Departement
(Auswärtiges).

Antrag vom 4. Juli 1921.

Nichtanerkennung der
Georgischen Regierung in Paris.

2063.

Auf Grund eines einlässlichen Berichtes des politischen Departements und in Zustimmung zu seinem Antrag wird beschlossen:

1. Auf die Noten vom 28. Dezember 1920, 7. Februar und 25. Juni 1921, durch welche die georgische Regierung in Paris die Schweiz um de jure-Anerkennung der Republik ersucht, ist aus prinzipiellen Gründen nicht einzutreten; der Bundesrat behält sich gegenüber der Frage der spätern Anerkennung einer Regierung, welche über Georgien tatsächliche Gewalt ausübt, vollkommen freie Hand vor.

2. Der georgische Vertreter in Paris ist durch die Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris hiervon zu verständigen.

3. Das politische Departement wird ermächtigt, wie bisher, jedoch ohne irgend welches Präjudiz für die Frage der Anerkennung Georgiens durch die Schweiz, mit dessen Regierung in Paris oder einer Regierung, welche die tatsächliche Gewalt in Georgien ausübt, für die Wahrung schweizerischer Interessen oder in Sachen internationaler Unionen, soweit nötig, zu verkehren.

Protokollauszug an das politische Departement (Auswärtiges, 3 Exemplare) mit den Akten und an die Chefs der übrigen Departemente zur Kenntnis.

